

für auszulösende Bestellungen und den Vertragsabschluß bilden. Es ist zu gewährleisten, daß die materiellen Fonds unter Anlegung strengster Maßstäbe effektiv eingesetzt sowie nicht erforderliche Fonds unverzüglich zurückgegeben werden. Es ist zu sichern, daß Materialbestellungen erst nach exakter Prüfung der vorhandenen Bestände erfolgen.

- d) Bei der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung ist zu gewährleisten, daß die volkswirtschaftlich notwendige Leistungsentwicklung mit den zur Verfügung stehenden Fonds erreicht wird. Durch höchste Material- und Energieökonomie sind der Produktionsverbrauch zu senken und das verfügbare volkswirtschaftliche Endprodukt zu erhöhen. Das produzierte Aufkommen ist volkswirtschaftlich effektiv zu verwenden.
- e) In Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten sind schrittweise verfügbare Bilanzreserven zu schaffen. Zur volkswirtschaftlich effektiven Verwendung sind sie rechtzeitig und gezielt für die Sicherung der mit den Plänen gestellten Aufgaben sowie der von den Werktätigen übernommenen Verpflichtungen einzusetzen. Mit der Bilanzierung sind Reserven für die Erhöhung des verteilbaren Aufkommens zu mobilisieren. Dabei sind insbesondere die Verpflichtungen der Werktätigen zur gezielten Überbietung der Produktions- und Leistungsaufgaben und zur Einsparung materieller Fonds sowie zur Nutzung vorhandener Mehrbestände plan- und bilanzwirksam zu machen.
- f) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und die bilanzverantwortlichen Minister haben den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen zur konsequenten Durchsetzung volkswirtschaftlicher Erfordernisse zentrale Bilanzdirektiven zu Schwerpunkten der Leistungsentwicklung und der ökonomischen Verwendung der Fonds zu erteilen.
- g) Bei der Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne sind die mit den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gestellten Aufgaben durch die Leiter der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe konsequent durchzusetzen. Entsprechend den grundlegend neuen Anforderungen an die Leitung der Bilanzierung auf allen Ebenen der Volkswirtschaft, die sich aus der zunehmenden Beschleunigung des Reproduktionsprozesses und den sich verändernden Bedingungen insbesondere auf den internationalen Märkten ergeben, sind die Bilanzen und die ständige Analyse über die Realisierung der mit den Bilanzen festgelegten Produktion und ihrer Verteilung als wichtige Voraussetzungen und Instrumente operativer Entscheidungen über den effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ressourcen zu nutzen und zu entwickeln.
- h) Die Leiter der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben im Verlaufe der Plandurchführung notwendige operative Entscheidungen zur flexiblen Anpassung an die Markterfordernisse und den volkswirtschaftlichen Bedarf mit dem Ziel der
- bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und Bestände der Verbraucher sowie zur
 - materiell-technischen Versorgung
- unverzüglich nach Feststellung des zu entscheidenden Problems herbeizuführen. Das hat auf der Grundlage
- der staatlichen Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, der Produktion sowie der Ex- und Importe sowie der Lieferung für die Bevölkerung,
 - eigener Analysen, Berechnungen und Kontrollen der Plandurchführung sowie
 - der regelmäßigen Prüfung der vertraglichen Bindung der beauftragten Produktion und der notwendigen Zulieferungen
- zu erfolgen.

- i) Die Generaldirektoren der Kombinate als Leiter bilanzierender bzw. bilanzbeauftragter Organe haben zur weiteren Erhöhung der Flexibilität bei veränderten Bedarfssituationen darauf einzuwirken, daß die Kombinate und Betriebe beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen die erforderlichen kurzen Lieferfristen vereinbaren.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung hat mit der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne entsprechend den unterschiedlichen Reproduktionsbedingungen nach den Bilanztypen

- a) Energiefrägerbilanzen
- b) Roh- und Werkstoffbilanzen sowie Bilanzen für Zuliefererzeugnisse
- c) Ausrüstungsbilanzen
- d) Industrieanlagenbilanzen und
- e) Konsumgüterbilanzen

zu erfolgen. In diese Bilanztypen ist die Bilanzierung von Ersatzteilen und Rationalisierungsmitteln einzugliedern.

(2) Die Leiter der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe haben die Bilanzarbeit unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse der Bilanztypen nach einem strengen Arbeitsregime auf der Grundlage exakter Berechnungsunterlagen, insbesondere progressiver, wissenschaftlich-technisch begründeter Normen, Normative und Kennziffern zu organisieren. Sie sind verpflichtet, koordinierte Festlegungen zur Vorbereitung von Bilanzentscheidungen aufkommens- und verwendungsseitig zu treffen. Das hat insbesondere für folgende Aufgaben zu erfolgen:

- a) vollständige Sicherung der mit den Bilanzen gestellten Aufgaben in den betreffenden Planteilen (insbesondere Produktion, Wissenschaft und Technik, Außenwirtschaft, Grundfondsreproduktion und Versorgung der Bevölkerung),
- b) Einflußnahme auf die Entwicklung des Aufkommens durch die Produzenten und den rationellsten Fondseinsatz bei den Verbrauchern,
- c) Durchführung von Bilanzberatungen, Prüfungen bzw. Verteidigungen der Leistungsangebote der Lieferer sowie der Bedarfsanforderungen der Verbraucher unter konsequenter Anlegung volkswirtschaftlich verbindlicher Maßstäbe,
- d) Kontrolle der Durchführung der Bilanzen auf der Grundlage exakter Abrechnungen und bilanzkonkreter Analysen mit dem Ziel, Aufkommens- und Verwendungsreserven im volkswirtschaftlichen Interesse bilanzwirksam zu erschließen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane und die Generaldirektoren der Kombinate sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Ermittlung und Nachweisführung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs durch die Verbraucher bzw. der Leistungsentwicklung durch die Produzenten entsprechend den staatlichen Plankennziffern erfolgt. Dazu sind für die Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen insbesondere zugrunde zu legen:

- a) technisch-ökonomisch begründete Normen und Normative des Materialverbrauchs, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen und der breiten Durchsetzung von Bestwerten dienen,
- b) Kennziffern der Produktionskapazitäten und ihrer Auslastung, die auf fortschrittlichen Technologien bzw. Verfahren basieren und eine hohe Auslastung der Grundfonds sichern,
- c) ökonomisch begründete Normen und Normative der Vorratswirtschaft, die den beschleunigten Umschlag der Vorräte und eine hohe Bestandsökonomie gewährleisten.